

erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amt sowie auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft. Ob der Gerichtshof die eine oder andere der genannten Strafen verhängen will, hängt von seinem sachgemäßen Ermessen ab, ebenso der Inhalt und Umfang der Strafen (z. B. die Art des Verweises, die Höhe der Geldstrafe); es können auch mehrere der Strafen nebeneinander verhängt werden.

**V. Das Verfahren.** Der Staatsgerichtshof tritt nur dann zusammen, wenn er anlässlich einer Anklage einberufen wird. Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten und hat sofort zu erfolgen, wenn dieser einen von dem Justizminister gegenzeichneten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstands von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält. Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß beendet ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

Über das Verfahren im engeren Sinn enthält die Verfassungsurkunde nur ganz wenige und ungenügende Bestimmungen, deren Lücken nach der richtigen Ansicht vom Gericht selbst im Sinn des reinen Parteiprozesses zu ergänzen sind. Die Verfassung selbst gibt folgende Vorschriften. Das Verfahren findet nur zufolge erhobener Klage statt. Die Anklage und Verteidigung geschieht öffentlich; die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht. Wenn die Bestellung von Untersuchungsrichtern erforderlich ist, so werden diese vom Gerichtshof aus den Reihen der Kriminalgerichte gewählt. Der Untersuchung hat jedesmal ein kgl. und ein ständisches Mitglied des Gerichts-